

Klar sah der Kardinal die in den Vorgängen von Wesel liegende Gefahr: entweder ein Konflikt zwischen König und Kurfürstenkolleg, höchst bedrohlich in seinen etwaigen Auswirkungen bei der herrschenden Krise des Papsttums, oder eine Unterordnung des Königtums unter die Aristokratie der Kurfürsten, höchst bedenklich für die Ansprüche des Papstes bei der Vergebung der römischen Königskrone. Gegen die letztere Möglichkeit gab es ein Heilmittel: die Kaiserkrönung. Möchte der König den Kurfürsten als ihr Geschöpf erscheinen; der Kaiser war der reichsfürstlichen Sphäre entrückt. Einem Kaiser konnte der Pfalzgraf nicht mit der Bestellung eines Reichsvikars drohen, ohne nicht einen Konflikt mit dem Papst heraufzubeschwören, der in seinen Folgen unabsehbar war. Für den Augenblick freilich mußte der König Wenzel den Wünschen der Kurfürsten willfahren. Dann mußte weiter die gefährlichste Konfliktquelle verstopft werden: der kirchenpolitische Gegensatz zwischen Pfalzgraf Ruprecht und dem Elekten Adolf von Mainz. Hier gab es nur die eine Möglichkeit: Anerkennung des Elekten durch den König und Ausgleich mit dem Pfalzgrafen, sowie damit eng verbunden, Übergang des Mainzers zur Obödienz Urbans VI.

Hierüber war schon auf dem Reichstag zu Frankfurt verhandelt worden. Ein Ausgleich zwischen Mainz und Pfalz war gleich nach dem Reichstag versucht worden. Nur Wenzel hatte in der Mainzer Bistumsfrage bisher an dem Erzbischof seines Vaters, Ludwig von Meissen, festgehalten. Hierin mußte der Kardinal eine Schwenkung des Königs herbeiführen. Ebenso hatte sich Wenzel bisher dem Romzugsgedanken versagt. Nunmehr konnte Pileus ein schwerwiegendes Argument für ihn ins Feld führen.

Seit den Tagen von Pisek bemerken wir die ersten Vorbereitungen Wenzels für einen Romzug<sup>1)</sup>, stellen wir die erste Annäherung an Adolf von Mainz fest.<sup>2)</sup> Der König war auf die von Pileus angeratene Politik eingegangen.

Die Gründe sind unschwer zu erschließen. Zuerst einmal die erneut geweckte Begeisterung für die Größe und Herrlichkeit des Kaisertums; hatte sich vor Jahresfrist der Pfalzgraf dieser hohen

<sup>1)</sup> Reg. Boica 10 S. 51: 7. März 1380.

<sup>2)</sup> RGA. Nr. 159.